

# RS Vwgh 2022/4/8 Ro 2022/03/0016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.04.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 2003 §12a Abs2

TKG 2003 §8 Abs2

TKG 2003 §9 Abs1

TKG 2003 §9 Abs2

VwRallg

## Rechtssatz

In Verfahren über die Erlassung einer Mitbenutzungsanordnung, die eine entsprechende privatautonome Vereinbarung ersetzen soll, sind ebenso wie bei einer Zusammenschaltungsanordnung nach dem TKG 2003 von der Behörde jene Regelungen zu treffen, die ansonsten von den Parteien des Mitbenutzungsvertrages selbst zu vereinbaren gewesen wären ("vertragsersetzender Bescheid"). Bei der konkreten Ausgestaltung der Mitbenutzungsbedingungen kommt der Regulierungsbehörde im Rahmen der von ihr zu treffenden "schiedsrichterlich-regulatorischen Entscheidung" notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen (VwGH 24.4.2013, 2010/03/0155, mwN). Eine strenge Antragsbindung, die mit dem Gebot der Herstellung eines fairen Ausgleichs der jeweiligen Interessen nicht in Einklang zu bringen wäre, besteht dabei nicht (vgl. in diesem Sinne VwGH 3.9.2008, 2006/03/0079).

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2022030016.J03

## Im RIS seit

17.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)